

WAHLORDNUNG

§ 1 Grundsätze, Kreis der Wahlberechtigten	Seite 1
§ 2 Wahlleitung	Seite 2
§ 3 Form der Wahl und Stimmenanzahl	Seite 2
§ 4 Ernante Mitglieder	Seite 3
§ 5 Gewählte Mitglieder, Wählbarkeit	Seite 3
§ 6 Auszählung	Seite 4
§ 7 Protokoll / Abschluss der Wahl	Seite 4
§ 8 Teilnahme an Sitzungen des Inklusionsbeirates / Rücktritt als Beiratsmitglied	Seite 5

Präambel:

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

§ 1 Grundsätze, Kreis der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlen zum Inklusionsbeirat erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Inklusionsbeirates die der Kreistag am 17. Oktober 2016 beschlossen hat.

Der Inklusionsbeirat besteht aus ernannten Mitgliedern (§ 4) und gewählten Mitgliedern (§ 5). Es werden insgesamt zwölf Einzelpersonen gewählt.

(2) Die Wahlen zum Inklusionsbeirat werden zu Beginn der Wahlperiode des Kreistages durchgeführt (Wahldauer 6 Jahre).

(2a) Bei der ersten Wahl erstreckt sich die Wahldauer bis zum Ende der Wahlperiode des Kreistages. Ansonsten gilt §1 Abs. 2 der Wahlordnung.

(3) Zukünftig setzt der Vorsitzende des Inklusionsbeirates im Einvernehmen mit dem Landrat, der Landratsamtsverwaltung, der OBA (Offene Behindertenarbeit) und des Inklusionsbeirates den Ort der Wahlversammlung fest.

(4) Zukünftig lädt der Vorsitzende die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

(5) Wahlberechtigt sind neben den ernannten Mitgliedern zum einen Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt

im Landkreis Donau-Ries haben und zum anderen Vereine, Organisationen, Gruppierungen und Bildungseinrichtungen aus der Behinderten- und Selbsthilfearbeit oder Bildungseinrichtungen die sich in diesem Umfeld einbringen und engagieren und die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Donau-Ries haben.

(6) Zur Stimmabgabe berechtigt sind die Wahlberechtigten, die eine Einladung zur Wahlversammlung erhalten haben und bei der Wahl anwesend sind. Einladungen erhalten die Personen, die sich gemäß des §1 Abs. 6a und 6b der Wahlordnung entsprechend angemeldet haben.

(6a) Bei der erstmaligen Wahl sind die Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 der Wahlordnung erfüllen und sich bei der Informationsveranstaltung bzw. bis 23. Juni 2017 (Poststempel) vor der Wahl im Landratsamt (Telefon 0906/74-332) anmelden, wahlberechtigt.

(6b) Bei zukünftigen Wahlen gilt, dass die Wahlberechtigten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 der Wahlordnung erfüllen und sich bis drei Wochen (Poststempel) vor der Wahl bei der Geschäftsführung oder beim Vorstand des Inklusionsbeirates anmelden müssen.

(7) Vor der Wahl ist die Anwesenheit der Wahlversammlungsteilnehmer festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 20 eingeladene Personen in der Wahlversammlung anwesend sind und sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

(8) Die Wahlversammlung ist öffentlich.

§ 2 Wahlleitung

(1) Der Wahlleiter und die Wahlkommission werden durch den Vorstand des Inklusionsbeirates vor jeder Wahl ernannt. Bei der erstmaligen Wahl übernimmt dies das Landratsamt in Verbindung mit der OBA.

(2) Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Inklusionsbeirat kandidieren.

(3) Die Mitwirkung an den Inklusionsbeiratswahlen erfolgt ehrenamtlich.

(4) Die notwendigen Kosten der Wahl tragen die Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel.

§ 3 Form der Wahl und Stimmenanzahl

(1) Die Wahlen sind schriftlich und geheim.

(2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden auf einer Liste (Mitglied mit Stimmrecht (*Hinweis Seite 6) gewählt.

(3) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat zwölf Stimmen. Einem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

(5) Jede Gruppierung, Organisation, Bildungseinrichtung, Verein oder Privatperson erhält nur eine Kandidatenliste (zwölf Stimmen) – und damit nur eine Stimmabgabemöglichkeit.

§ 4 Ernante Mitglieder

(1) Ernante Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- der Inklusionsbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte des Landkreises Donau-Ries,
- jeweils eine von jeder der im Kreistag vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht zwingend Mitglied des Kreistages sein muss,
- bis zu vier Vertreter der ARGE OBA im Landkreis Donau-Ries,
- ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Donau-Ries,
- ein Vertreter der Agentur für Arbeit und
- ein Vertreter des Integrationsfachdienstes.

(2) Ernante Mitglieder, die beratend tätig sind, sind:

- ein Vertreter einer Bildungseinrichtung, die sich in der Behindertenarbeit einbringt und engagiert
- jeweils ein Vertreter von IHK und Handwerkskammer und
- ein Vertreter des Kreisjugendringes.

(3) Falls die Ernante nicht an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilnehmen können, wird ein entsprechender Vertreter entsandt.

§ 5 Gewählte Mitglieder, Wählbarkeit

(1) In einem Wahlgang werden folgende Mitglieder in den Inklusionsbeirat gewählt:

- zwölf Menschen mit Behinderung, die die Interessen der Menschen mit Behinderung vertreten – mit Stimmrecht

(2) Wählbar sind Personen, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- bei denen eine Behinderung vorliegt (Bei der Ausübung der Aufgabe als Inklusionsbeirat darf in begründeten Fällen eine Assistenz zu den Sitzungen hinzugezogen werden) und
- wählbar im Sinne des § 1 Abs. 5 der Wahlordnung sind.

(3) Neben Privatpersonen darf für jede Gruppierung, Organisation oder Verein nur ein Vertreter vorgeschlagen werden (Persönlichkeitswahl).

(3a) Bei der erstmaligen Wahl sind die Personen wählbar, die sich schriftlich – bis zum **16. Juni 2017** - im Landratsamt – bei Frau

Schwenzel (Telefon 0906/74-332) zu einer Mitarbeit im Inklusionsbeirat bereiterklärt haben.

(3b) Bei zukünftigen Wahlen sind die Personen wählbar, die sich schriftlich – bis drei Wochen (Poststempel) vor der Wahl - bei der Geschäftsführung oder beim Vorstand des Inklusionsbeirates - für eine Mitarbeit im Inklusionsbeirat bereit erklärt haben.

(4) Dem Bewerber soll vor der Wahl die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung gegeben werden.

(5) Bei begründeter Abwesenheit am Wahltag hat der Bewerber einen anderen Anwesenden bei der Wahlversammlung zu beauftragen, seine Bewerbung vorzutragen. Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellungen kurz darzulegen.

(6) Eine Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen (schriftlich) vorliegt.

(7) Der Wahlleiter prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Bewerber auf der Vorschlagsliste werden alphabetisch sortiert. Der Wahlleiter gibt diese Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

§ 6 Auszählung

(1) Gewählt sind die zwölf Personen mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit). Die ersten zwölf Gewählten haben Stimmrecht. Sollte es Stimmgleichheiten geben, ist eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern durchzuführen.

(2) Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen bzw. Vertretern oder wurde mehr als eine Stimme pro Person bzw. Vertreter abgegeben (vgl. § 3 Abs. 4 der Wahlordnung) bzw. ist der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar oder enthält der Stimmzettel Zusätze, so ist der Stimmzettel ungültig.

(5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und in der Wahlversammlung bekanntgegeben.

§ 7 Protokoll / Abschluss der Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Geschäftsführung des Inklusionsbeirates anfechten.

(2) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Inklusionsbeirat die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis nicht mit dem für die

einzelnen Personen festgestellten Wahlergebnisses in Einklang steht, hat der Inklusionsbeirat das Wahlergebnis zu berichtigen.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Geschäftsführer und dem Vorstand des Inklusionsbeirates zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der anwesenden Teilnehmer
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und evtl. nach Verbands-/Vereins-/Selbsthilfzugehörigkeit geordnet)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Alle Stimmzettel im Original
- Die Bestätigung, dass die gewählten Personen die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters / der Mitglieder der Wahlkommission
- Zeitpunkt des Beschlusses durch die Wahlversammlung

(4) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen des Inklusionsbeirates / Rücktritt als Beiratsmitglied

(1) Falls die Gewählten nicht an der Sitzung des Inklusionsbeirates teilnehmen können, ist selbständig ein Vertreter (bei Gruppierungen, Organisationen oder Vereinen innerhalb dieser Strukturen) zu entsenden. Dieser muss ebenfalls die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 der Wahlordnung erfüllen.

(2) Scheidet ein Mitglied des gewählten Inklusionsbeirates vor Ende der Wahlperiode des Kreistages aus, wird automatisch die Person nachernannt, die bei der Wahl zum Inklusionsbeirat, von den übrigen Teilnehmern die meisten Stimmen erhalten hat. Die bisher gewählten Mitglieder werden automatisch um eine Stelle nach oben gesetzt.

Diese Wahlordnung tritt am 30.05.2017 in Kraft und ist dem Landrat, dem Kreistag, der Landratsamtsverwaltung, den Mitgliedern der OBA, dem Inklusionsbeirat und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Dem Beirat gehören beratend folgende Mitglieder an:

(* Hinweis:) ein Vertreter einer Bildungseinrichtung, die sich in der Behindertenarbeit einbringt und engagiert. **Die Bildungseinrichtungen entsenden selbstständig diesen Vertreter.**

.....
Bestätigung dieses Beschlusses:
....., den

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollführer